

BtG...

Magazin für ehrenamtliche Betreuer/innen nach dem Betreuungsgesetz (BtG)

Ausgabe 23

Juni 2006

Berichterstattung Rechnungslegung Aufwandspauschale

Am 07. Februar diesen Jahres wurde es an der Anzahl der Teilnehmer bei unserem monatlichen Treffpunkt wieder deutlich. Die jährliche Berichterstattung und Rechnungslegung an das Amtsgericht ist für ehrenamtliche Betreuer/-innen immer ein wichtiges Thema.



Die Betreuung wird unter Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes geführt. Der Betreuer muss deshalb mindestens einmal jährlich dem Gericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten berichten. Zählt die Vermögensverwaltung zu seinen Aufgabenkreisen hat er darüber hinaus auch Rechnung zu legen. D.h. er muss dem zuständigen Rechtspfleger die Einnahmen des Betreuten mitteilen und die Ausgaben aus diesem Vermögen darlegen.

Ein Betreuer bekommt mit der Führung einer Betreuung erhebliche Befugnisse, er kann in allen Aufgabenkreisen, die in der Bestallung aufgeführt sind, selbstständig handeln und entscheiden. Es bedeutet deshalb für ihn auch einen gewissen Schutz, wenn die Verhältnisse des Betreuten auch vom Gericht geprüft werden und es erleichtert das Auftreten gegen misstrauische Angehörige. Auch gehören kleinere Konflikte durchaus zum Alltag eines

Betreuers. Wird im Bericht auf Probleme im Zusammenhang mit der Betreuung hingewiesen, erhält das Gericht einen umfassenden Überblick und kann qualifizierter beraten.

Wenn man sich rechtfertigen muss, führt das oftmals zu Unbehagen. In der Praxis ist jedoch der Bericht an das Amtsgericht recht unspektakulär.

Jahresbericht: Die Gerichte sind zum Teil dazu übergegangen mit der Berichtsansforderung auch Formblätter zu versenden.

Neben den Namen des Betreuten und der Geschäftsnummer des Amtsgerichtes soll die aktuelle Adresse oder der aktuelle Aufenthalt von Betreutem und Betreuer mitgeteilt werden. Wir weisen gleichzeitig noch einmal daraufhin, dass Adressenwechsel dem Amtsgericht un- aufgefördert immer sofort mitzuteilen sind. Wichtig ist, dass dem Rechtspfleger auch deutlich ist, ob es sich um eine Wohnung/Haus oder um ein Heim oder Krankenhaus handelt.

Aus dem Bericht sollten die persönlichen Verhältnisse erkennbar werden wie, Familienstand, Gesundheitszustand, liegt eine geschlossene Unterbringung vor, wer ist für die Versorgung zuständig, ist eine Arbeitssituation für den Betroffenen gegeben.

In eigener Sache

In dieser Ausgabe der *BtG*... starten wir zwei neue Rubriken, die regelmäßig weitergeführt werden sollen.

Die Rubrik „Lexikon“ soll Begriffe aus dem Betreuungsrecht oder der Praxis als Betreuer kurz erläutern.

In der Rubrik „Ihre Frage“ wollen wir auf Fragen von Leserinnen und Lesern eingehen und diese nach Möglichkeit beantworten.

Es sei an dieser Stelle auch daran erinnert, dass wir uns über Beiträge Ihrerseits (Anregungen, Leserbriefe, Themenvorschläge, Erfahrungsberichte, Fragen etc.) freuen und diese nach Möglichkeit gerne in die *BtG*... einbringen.

Bei den Empfängern der *BtG*..., die als ehrenamtliche Betreuer tätig sind, ist dieser Ausgabe die Einladung zum diesjährigen Sommerfest beigelegt, zu dem wir alle ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer herzlich einladen.

Außerdem weisen wir schon jetzt auf unsere Sonderveranstaltung am 16.11.06, 14.30 – 16.30 im Caritas-Pirckheimer Haus hin. Es wird um den Themenbereich „Vorsorge“ gehen, insbesondere um die Frage, was bei der Vollmachtserteilung zu beachten ist.

**Ihr Arbeitskreis Betreuung
Nürnberg**

Ein weiterer Abschnitt in dem Bericht kommt der Betreuung selbst zu. Hier könnte zum Verhältnis zwischen Betreuer/-in und betreuter Person Stellung genommen werden, wie häufig Kontakte erfolgen und insbesondere, ob es Anlass gibt die Betreuung aufzuheben, einzuschränken oder zu erweitern.

Entscheidend für den Rechtspfleger sind vor allem die wirtschaftlichen Verhältnisse. Unter einer Rubrik **Einkünfte der betreuten Person** sind nacheinander die verschiedenen Einkunftsarten mit dem dazugehörigen Betrag aufzulisten: Rente, Sozialhilfe, Arbeitseinkommen, Mieteinnahmen, Krankengeld, Pflegegeld (Pflegestufe ...) etc.

Eine Addition der einzelnen Beträge ist ebenso hilfreich wie ein Hinweis darauf, ob das Einkommen von einem Kostenträger beansprucht wird.

Nach dem Aufführen der Einnahmen werden die wichtigsten Ausgaben wie Miete, Unterbringungskosten, Mittel für einen Hilfsdienst oder Hilfskraft zu benannt.

Außerdem muss das **Vermögen** des Betreuten detailliert aufgeführt werden (siehe Beispiel 1).

Beispiel 1

- Grundbesitz (nähere Angaben)
- Konten/Depots
 - Girokonto (Nr., BLZ, Institut, Bestand)
 - Sparkonto/-en (Nr., BLZ, Institut, Bestand)
 - Sparbrief/-e (Nr., BLZ, Institut, Bestand)
 - Wertpapier/-e (Nr., BLZ, Institut, Bestand)
 - Depot ((Nr., BLZ, Institut, Bestand)
- Kapitalversicherungen, Altersvorsorgeverträge (Nr., Gesellschaft, Rückkaufswert)
- Sachwerte (Schmuck, Münzen, Antiquitäten, KFZ, etc.)

Vom Vermögen der betreuten Person sind schließlich noch evtl. bestehende **Schulden** abzuziehen, die auch einzeln aufzuführen sind (wenn mehrere Gläubiger vorhanden sind).

Abschließend sollten Gründe aufgeführt werden, warum sich das Vermögen erhöht oder vermindert hat. Dabei kann auf eine evtl. Rechnungslegung verwiesen werden. Zum Abschluss wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben mit Datum und Unterschrift versichert.

Rechnungslegung: Betreuer, die nicht als engste Angehörige von der Rechnungslegung befreit sind, müs-

Beispiel 2

Lfd.Nr.	Datum	Bezeichnung der Einnahmen/Ausgaben	Einnahme €	Ausgabe €
1	28.04.06	Rente	794,00	
2	01.05.06	Miete		347,00
3	04.05.06	Radio/TeVi Markt		99,90
4	07.05.06	N-ERGIE		36,00
5
6

sen dem Vormundschaftsgericht eine geordnete Zusammenstellung über Einnahmen und Ausgaben erstellen und sie mit Belegen versehen.

Die Amtsgerichte sind weitestgehend dazu übergegangen hierfür Formblätter zur Verfügung zu stellen.

Entscheidend bei der Auflistung der Ein- und Ausgaben ist, die Lückenlosigkeit, und dass sich die Bilanz mit dem Vermögensverzeichnis deckt und somit die Erhöhung und Verminderung des Vermögens deutlich wird. Eine Aufstellung könnte etwa wie in Beispiel 2 aussehen.

Die Rechnungslegung soll so einfach wie möglich und so genau wie nötig sein.

Die Rechnungslegung umfasst nur die vom Betreuer verwalteten Vermögenswerte.

Ein Verwendungsnachweis, z.B. für den von einer Einrichtung verwalteten Barbetrag zur persönlichen Verfügung oder ein dem Betreuten nur zur ausschließlichen Verfügung überlassenes Girokonto muss nicht erbracht werden. Betreuer sollten in der Regel bemüht sein kein Bargeld des Betreuten zu verwalten, also Einnahmen und Ausgaben über ein Girokonto bargeldlos abzuwickeln, um die Transparenz der Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung zu erleichtern (Handbuch für Betreuer, herausgegeben vom Bay. Staatsministerium der Justiz).

Aufwandspauschale: Als Entschädigung für die Aufwendungen in der ehrenamtlichen Betreuungsführung kann der Betreuer einen pauschalen Aufwendersersatz beantragen. Die Entschädigung beträgt für jeweils ein Jahr 323,- Euro und steht ihm für jede Betreuung zu für die er keine Vergütung erhält. Fällig wird sie erstmals nach Ablauf eines Jahres nach der Bestellung zum Betreuer. Die Pauschale soll die Auslagen des Betreuers abdecken, ohne dass diese im Einzelnen nachzuweisen sind.

Ist der Betreuer mit der Vermögenssorge beauftragt und der Betreute nicht mittellos, so kann er die Pauschale dem Vermögen des Betreuten selbst entnehmen. Für mittellose Betreute erhält der Betreuer die Aufwandsentschädigung aus der Staatskasse.

Quelle: Handbuch für Betreuer





Auf den Zahn gefühlt

Gesetzesänderungen ab 2005

Seit dem 01.01.2005 erhalten gesetzlich Krankenversicherte von ihrer Kasse einen festen Zuschuss, wenn sie Kronen Brücken oder anderen Zahnersatz benötigen. Für ein und denselben Befund gibt es stets den gleichen Betrag.

Die Höhe des Festzuschusses richtet sich nach der zum Befund gehörenden Regelversorgung, der „Standardtherapie“.

Festzuschüsse decken im Schnitt 50% der Kosten für die Regelversorgungsleistungen ab. War der Patient regelmäßig bei der Vorsorge (Erwachsene 1x im Jahr, Kinder u. Jugendliche zwischen 6-18 J. 2 x im Jahr), in den letzten 5 Jahren werden 60% der Gesamtkosten übernommen, in den letzten 10 Jahren 65%, das sog. Bonusheft ist also bares Geld wert.

Auch bei Vollprothese muss 1x pro Jahr kontrolliert werden, damit der „Bonus“ erhalten bleibt, sollte eine neue Prothese notwendig werden. Bis 1998 müssen Vollprotheseträger nicht dokumentieren, da die Regelung bei ihnen erst dann eingeführt wurde.

Wer nichts zuzahlen muss:

Versicherte mit sehr geringem Einkommen würden durch den Eigenanteil am Zahnersatz unzumutbar belastet. Deshalb gibt es eine Härtefallregelung. Sie gilt für alle, die Sozialhilfe, Grundsicherung, Arbeitslosengeld II, Bafög beziehen oder auf Sozialamtskosten in einem Heim leben.

Als Härtefall gelten außerdem Alleinstehende mit einem Bruttoeinkommen von 966,- € im Monat oder weniger. Bei Ehepaaren liegt die Einkommensgrenze bei 1328,25 €.

Für jedes Kind im Haushalt erhöht sie sich um 10%.

Für diese Versicherten zahlt die Kasse die Regelversorgung komplett – egal, ob sie ein lückenloses

Härtefall - So wird gerechnet:

Regelversorgung	800,-€
Festzuschuss ohne Bonus	400,-€
Festzuschuss mit Bonus 65%	520,-€
Eigenanteil wäre normalerweise	280,-€
Bruttomonatseinkommen	1.040,-€
Einkommensgrenze	966,-€
Differenz (1.040,-€ - 966,-€) =	74,-€
Dreifaches der Differenz	222,-€
Zusätzlicher Kassenzuschuss = Festzuschuss ohne Bonus minus Dreifachem der Differenz, also 400,-€ - 222,-€ =	178,-€
Gesamtzuschuss: 520,-€ + 178,-€ =	698,-€
Endgültiger Eigenanteil:	102,-€

Bonusheft haben oder nicht. Der Härtefallantrag muss zusammen mit dem Heil- u. Kostenplan vor Beginn der Behandlung zur Genehmigung bei der Kasse eingereicht werden.

Auch Versicherte mit einem Einkommen knapp über der Grenze für Härtefälle erhalten höhere Zuschüsse. Wie viel sie bekommen, hängt davon ab, um welchen Betrag ihr Einkommen die Härtefallgrenze übersteigt.

Dieser Differenzbetrag multipliziert mit drei, ist die Grenze für den Eigenanteil des Versicherten. Er kann seinen Eigenanteil mit einem lückenlosen Bonusheft verringern.

Beispiel: Ein Alleinstehender mit 1040 € Bruttoeinkommen im Monat zahlt für eine Brücke, die 800 € kostet nicht 280,-€, sondern nur 102,-€ dazu. Ohne Bonus müsste er 222,-€ zahlen. (Siehe Beispielkasten)

Für Zahnersatz, der nicht der Regelversorgung entspricht, bekommt der Patient den Zuschuss, den er für die Regelversorgung bekommen müsste und muss den Rest selbst bezahlen.

Beispiel: Ein Zahn fehlt.

Regelversorgung Brücke: Gesamtkosten: 700,-€, Festzuschuss 350,-€.

Eigenanteil 350,-€.

Gleichartiger Zahnersatz (kein Metall) voll verblendete Brücke ca. 1000,-€

Festzuschuss 350,-€, Eigenanteil 650,-€.

Bei Leistungen des Zahnarztes, die nicht mit der Regelversorgung abgedeckt sind, muss der Patient bedenken, dass der Zahnarzt für Zusatzleistungen höhere Honorare verlangen kann, weil er dann nach der teureren privatärztlichen Gebührenordnung (GOZ) abrechnen darf. Also da ist sorgfältige Absprache und genauer Kostenvorschlag nötig, damit hinterher nicht das „böse Erwachen kommt“.

(Quelle: Stiftung Warentest Spezialheft Zähne) ES





Hilfe im Dschungel der Pflegeangebote

Ein Interview mit Frau Walburga Dietl, Geschäftsführerin von ZAPf

Mit der demographischen Entwicklung steigt die Zahl an hilfebedürftigen Mitbürgern kontinuierlich, und das Angebot im Bereich Pflege wächst und wird differenzierter. Für den Laien ist es sehr schwer, sich einen Überblick im „Pflegedschungel“ zu verschaffen und die passende Hilfe bei Pflegebedarf zu finden.

Die Zentrale Anlaufstelle Pflege (ZAPf) bietet Hilfen bei Fragen rund um die Pflege an für Betroffene, Angehörige oder Betreuer sowie Pflegeleistungsanbieter, Kliniken, Ärzte oder Kranken- und Pflegekassen.

Seit fast neun Jahren gibt es diese Stelle in Nürnberg; Gesellschafter sind Arbeiterwohlfahrt, Bayerisches Rotes Kreuz, Caritasverband, Diakonie/Stadtmission, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Stadt Nürnberg/NürnbergStift und der Verein privater Pflegeleistungsanbieter in Nürnberg. Partner sind inzwischen die AOK Bayern, der Bezirk Mittelfranken, das Klinikum Nürnberg, das Theresienkrankenhaus, das Praxisnetz Nürnberg-Süd (PNS). Ein multiprofessionelles Team von fünf Mitarbeiterinnen nimmt die Aufgaben Information, Beratung, Vermittlung, Unterstützung und Fallbegleitung wahr.

Welche Hilfen bieten Sie den Betroffenen an?

ZAPf berät Rat suchende Menschen kostenfrei zu allen Themen rund um die Pflege und zu Hilfen im

Alter und lotst sie durch den Dschungel der Angebote. Eine Stabilisierung der häuslichen Pflegesituation hat nach Möglichkeit Vorrang vor der Aufnahme im Pflegeheim. Diese Leistungen erbringt ZAPf neutral und für Rat suchende kostenfrei.

Wie finde ich den passenden Hilfsdienst oder das richtige Heim für meinen Betreuten? Können Sie hierbei Empfehlungen abgeben?

Um das passende Pflegearrangement zu finden, wird eine individuelle Bedarfserhebung erstellt.

Dabei sind die Bedürfnisse, Umfeld, gesundheitliche und finanzielle Situation des hilfesuschenden Menschen zu berücksichtigen. Auch kommt es darauf an, ob die Lösung schnell oder auf längere Sicht benötigt wird, zuhause oder in einer Ein-

richtung. Eine Stabilisierung der häuslichen Pflegesituation hat nach Möglichkeit Vorrang vor der Aufnahme im Pflegeheim.

Was ist, wenn ein Pflegebedürftiger dringend Hilfen benötigt oder kurzfristig einen Heimplatz braucht?

In Nürnberg ist derzeit ein ausreichendes Pflegeangebot vorhanden. Heime melden regelmäßig ihre freien Plätze, so dass ZAPf den aktuellen Stand kennt und derzeit selbst bei kurzfristig erforderlicher Heimaufnahme noch eine gewisse Auswahl anbieten kann. Auch im ambulanten Bereich ist für normale Einsätze auf die Schnelle ein ambulanter Dienst zu finden: Bei hohem zeitlichen Bedarf oder bei nächtlichen Einsätzen wird es schon schwieriger; hier muss meist nach individuellen Lösungen gesucht werden.

An- und Verkauf, Umzüge, Wohnungs- und Geschäftsaufösungen



Fa. Kleist - Transporte



Caroline's Trödeladen und Trödelager

mit Möbellager!

An- und Verkauf

+ Antiquitäten + Trödel + Umzüge + Auflösungen + Räumung + Möbelhandel und -lagerung +

Caroline's Trödeladen

Caroline Kleist

Schweiggerstr. 6

90478 Nürnberg

Tel. 0911 - 4180202

Fax. 0911 - 8932338

Transporte

Fa. Kleist-Transporte

Andreas Kleist

Klagenfurter Str. 7

90475 Nürnberg

Tel. 0911 - 807245

<http://www.troedellager.de>

Lager

Caroline's Trödelager

Roald Köhler

Knauerstr. 8 (Hinterhof)

90443 Nürnberg

Tel. 0911 - 2774501

e-mail: worth-the-money@web.de

Wie kann das Pflegeangebot finanziert werden, wenn das Einkommen nicht ausreicht?

Hier stellt sich zuerst die Frage nach dem Vorliegen einer Pflegestufe. Reicht das Einkommen auch zusammen mit den Leistung der Pflegekasse nicht aus, muss erst auf die eigenen Ersparnisse zurückgegriffen werden. Sind diese – bis auf einen definierten Restbetrag – aufgebraucht, ist ein Antrag beim Sozialhilfeträger möglich. Hier sind im ambulanten Bereich andere Stellen zuständig als im Heimbereich.

Welche aktuellen Entwicklungen und Hilfeangebote gibt es auf dem Pflegemarkt speziell für Demenzkranke?

Bei diesen Erkrankungen nehmen der tägliche Umgang mit dem Erkrankten und die Aufsichtspflicht einen größeren Part ein als die körperliche Pflege. Hier ist die Beratung der pflegenden Angehörigen zum Krankheitsbild und zum möglichst konfliktfreien Umgang besonders wichtig. Zusätzlich muss daran gedacht werden, den Angehörigen Entlastungsmöglichkeiten aufzuzeigen, um ein Burn-Out-Syndrom zu vermeiden. Je nach Situation kann auch die Unterstützung der Entscheidung für ein Pflegeheim der richtige Weg sein.

Welche Empfehlungen geben Sie als Expertin für den möglichen Fall von künftiger Pflegebedürftigkeit? Welche Vorsorge ist Ihrer Meinung nach sinnvoll?

Gesund und fit bleiben wäre wünschenswert! Sport, geistige Betätigung und das Meiden von Risiken tragen sicher dazu bei.

Bei allein lebenden älteren Menschen können Vereinsamung und Depression zu einem schnelleren Abbau führen, daher rate ich drin-



Zentrale Anlaufstelle Pflege

Auskunft
Beratung
Vermittlung

**Tel. 0911/
53 989 53**

gend, soziale Kontakte zu pflegen, aktiv und lebensfroh zu sein. Und natürlich tragen Geld bzw. ein finanzielles Polster dazu bei, die gewünschte Pflege zu erhalten. Sollte der Pflegefall dennoch eintreten, sollte bereits zuvor der eigene Wille bekundet sein, z.B. in Form von Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung, damit die Umstände entsprechend gestaltet werden können.

Wir danken Ihnen für das Gespräch.

Kontakt:

Zentrale Anlaufstelle Pflege
Siebenkeestr. 2
90402 Nürnberg
Telefon: 0911/53 989 53
Telefax: 0911/80 166 26
e-mail: za-pflege@nefkom.net

Mo. – Mi.: 8.30-14.00 Uhr
Do.: 8.30 -17:30 Uhr
Fr.: 8.30-13.00 Uhr

Das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz

rechtliche Vertretung nach Pauschalen



Finanziert wird die Tätigkeit der berufsmäßigen Betreuung vor allem durch eine Vergütung der Betreu-

ungsstunden, die im Betreuungsgesetz festgelegt ist. Das Jahrhundertgesetz aus dem Jahr 1992 wurde im letzten Jahr mit dem 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz erneut verändert und wie schon im Jahr 1999 waren finanzielle Gründe die Hauptmotivation.

Die Justizminister der Länder hatten einen Gesetzentwurf vorgelegt, der in der Fachwelt nicht nur auf Gegenliebe stieß und zu Stellungnahmen führte, an denen sich auch der *Arbeitskreis Betreuung Nürnberg* beteiligte. Nach einigen Änderungen wurde das eigentliche Ziel, die Pauschalierung der beruflichen Betreuung, umgesetzt.

Die Pauschale bietet den Vorteil, dass nicht mehr jeder Arbeitsschritt, z.B. jedes Telefonat, einzeln dokumentiert werden muss. Allerdings wurde den Betreuer/-innen nur wenig Zeit pro Klient/-in zugestanden. So verbleiben für einen nicht vermögenden Heimbewohner nur zwei Stunden Betreuung im Monat.

Ein Betroffener, dessen Konto mehr als 2.600,- Euro aufweist und der zuhause wohnt, kann mit einem monatlichen Zeitaufwand von 4,5 Stunden seines gesetzlichen Vertreters rechnen. Mehr ist, außer im ersten Jahr der Betreuung, nicht möglich.

Der Zeitaufwand für die einzelnen Betreuungen ist allerdings sehr

unterschiedlich und liegt häufig auch deutlich über dem Zeitlimit. Dieser Mehraufwand soll, so will es der Gesetzgeber, durch Betreuungen ausgeglichen werden, die mit weniger Aufwand geführt werden können. In einer Zeit, in der Veränderungen in der Sozialgesetzgebung zu immer mehr bürokratischen Hürden führen, stehen die berufsmäßigen Betreuer, zu denen auch die Mitarbeiter/-innen der Betreuungsvereine gehören, in der Zwickmühle. Aufgrund des engen Stundenlimits müssen sie mehr

Betreuungsfälle führen. Es besteht die Gefahr, dass nur noch wenig Zeit für den wichtigen persönlichen Kontakt zum Betreuten bleibt und dass somit – ganz pauschal – vor allem an der Mitmenschlichkeit gespart wird.

Die Pauschalierung führt nach den bisherigen Erfahrungen zu einer Verbesserung der Einnahmesituation der Betreuungsvereine, obwohl die Stundensätze noch immer nicht kostendeckend sind. Ein weiterer Vorteil der Pauschalierung besteht darin, dass die Einnahmen besser

kalkuliert werden können. Auch das Vormundschaftsgericht wird von der zeitaufwändigen Prüfung der Vergütungsanträge entlastet.

Die Betreuungsvereine sind bestrebt, die bisherige Qualität der Bereuungsarbeit beizubehalten. Für die Mitarbeitenden heißt das, den Spagat zwischen Mitmenschlichkeit und Finanzen zu schaffen. Das Wohl des Betreuten wird neben der Beratungstätigkeit weiter im Mittelpunkt der Arbeit stehen.



Die Angehörigenberatung e.V. Nürnberg und ihre Angebote (auch für ehrenamtliche BetreuerInnen)

In diesem Jahr feiert die Angehörigenberatung e.V. ihr 20jähriges Bestehen. Es wurde inzwischen eine breite Palette von Angeboten für Angehörige entwickelt. Schwerpunktmäßig werden die Angebote der Beratungsstelle von Angehörigen von Menschen mit einer Demenzerkrankung in Anspruch genommen, wohl weil sie besonders hoch belastet sind. Zur Zielgruppe der Beratungsstelle zählen durchaus auch ehrenamtliche und BerufsbetreuerInnen, so dass die meisten Angebote prinzipiell auch für sie in Frage kommen.

Die wichtigsten Angebote der Beratungsstelle:

Beratung: Sowohl telefonisch als auch beim persönlichen Gespräch entweder in der Beratungsstelle oder auch zuhause bei den KlientInnen wird durch die MitarbeiterInnen, die alle ausgebildete SozialpädagogInnen sind, kostenlos Beratung angeboten. Thematisch kann hier alles besprochen werden, was mit der Demenzerkrankung oder/und der Pflegebedürftigkeit der betroffenen Person im Zusammenhang steht. Häufig bewegen Angehörige Probleme in Zusammenhang mit dem oftmals schwierigen Umgang mit dem demenzerkrankten Familienmitglied (s. unten) oder auch Fragen zum Krankheitsverlauf, der Behandlung mit Medikamenten oder der Pflegeversicherung.

Gruppen: Mit zu den wichtigsten Angeboten zählen verschiedene Gruppen für Angehörige von demenzerkrankten Menschen: Es gibt

Gesprächsgruppen am frühen Nachmittag hauptsächlich für pflegende EhepartnerInnen, bei denen der Austausch der Angehörigen untereinander im Mittelpunkt steht. Daneben gibt es ein weiteres Gruppenangebot am späteren Nachmittag, das gedacht ist sowohl für PartnerInnen der Erkrankten, als auch für Kinder oder Schwiegerkinder oder andere Verwandte. Hier gibt es neben dem Austausch auch einen Informationsteil. Für alle genannten Gruppenangebote wird zeitlich parallel eine Betreuungsgruppe für die Erkrankten angeboten, deren Kosten zum größten Teil von der Pflegeversicherung erstattet werden, sofern eine Einstufung vorliegt.

Einmal monatlich findet ein weiteres Gruppenangebot speziell für Töchter und Schwiegertöchter von demenzerkrankten Eltern statt. Hier steht ebenfalls der intensive Austausch untereinander im Vordergrund.

Ein besonderes wöchentliches Gruppenangebot richtet sich an

Betroffene in einem frühen Erkrankungsstadium, sofern sie in der Lage sind ihre Krankheit zu reflektieren.

Stundenweise Entlastung: Seit nunmehr 11 Jahren gibt es auch einen sog. HelferInnenkreis bei der Angehörigenberatung. Geschulte HelferInnen werden vermittelt, um Angehörige von Demenzerkrankten stundenweise zu entlasten. Angeboten wird hier soziale Betreuung, Spaziergänge mit den Erkrankten, gemeinsames Einkaufen, Gespräche, Kaffeetrinken etc. Eingesetzt werden diese HelferInnen vorrangig in der Häuslichkeit der Erkrankten, aber auch in Pflegeheimen. Die HelferInnen erhalten 8,- Euro Aufwandsentschädigung pro Stunde. Diese Kosten werden quittiert und in der Regel von der Pflegeversicherung erstattet.

Einige Tipps zum Umgang mit demenzerkrankten Menschen:

Zum Abschluss dieses Beitrag möchten wir noch ein paar prakti-

sche Hinweise geben für den oftmals schwierigen Umgang mit demenzkranken Menschen.

Fördern ohne zu überfordern:

Im Verlauf einer Demenzerkrankung verlieren die Erkrankten immer mehr Fähigkeiten. Deshalb ist es besonders wichtig, die noch erhaltenen zu trainieren und zu üben. Eine gutgemeinte „Überfürsorglichkeit“ ist eher schädlich, denn alles, was der kranke Mensch nicht täglich selbst tun muss, geht sehr schnell verloren. Beispielsweise gerade bei den alltäglichen Tätigkeiten wie der Morgenhygiene oder auch bei der Zubereitung des Frühstücks ist es wichtig, den Erkrankten möglichst nur anzuleiten, ihm aber nicht alles abzunehmen. Dies erfordert oftmals erhebliche Geduld und ist auch viel zeitaufwändiger, als es gleich selbst zu machen. Dieser Einsatz lohnt sich aber dahingehend, dass es eine wertvolle Übung darstellt. Manchmal ist es schwierig festzustellen, wo die Grenze zur Überforderung liegt. Ein Indiz könnte plötzliche Aggressivität beim kranken Menschen oder auch Rückzug und Vermeidung von bestimmten Tätigkeiten sein.

Für die Angehörigen gilt indes immer: Achten Sie auch auf Ihre eigenen Grenzen! Kein Mensch ist endlos geduldig und bevor Sie ihre Nerven überstrapazieren, ist es auch einmal erlaubt, etwas schnell selbst in die Hand zu nehmen!

Sich beim kranken Menschen verständlich machen: Mit dem Fortschreiten der Erkrankung wird auch die Verständigung immer schwieriger. Deshalb ist es wichtig, sich möglichst kurz und klar auszudrücken. Packen Sie immer nur eine Information in einen Satz. Sprechen Sie langsam und schauen Sie den kranken Menschen dabei an, damit er auch weiß, dass Sie ihn meinen. Setzen Sie nach Möglichkeit auch die Körpersprache ein, unterstreichen Sie das Gesagte mittels Mimik und Gestik. Falls Sie eine Entscheidung vom Erkrankten möchten, bieten Sie nicht mehrere Alternativen an, sondern fragen Sie jede einzeln ab: Bsp: „Möchtest Du Kaffee?“ Kommt hier ein „Nein“, fragen Sie die nächste Alternative ab.



... denn
zu Hause
schmeckt's
am besten!

Mit Liebe gekocht.
Mit Freude gebracht.

Wir bringen Ihnen köstliche Menüs
heiß ins Haus. Jeden Tag zur Mittagszeit.
Einfach anrufen und bestellen!

Tel. 09 11-2 14 81 11

Immer wieder kommt es vor, dass Angehörige ihr krankes Familienmitglied auf anstehende Ereignisse vorbereiten wollen, z.B. auf einen am Nachmittag stattfindenden Arztbesuch. Dies führt aber nur dazu, dass der Erkrankte u.U. den ganzen Vormittag immer wieder fragt, wann es denn endlich losgeht und ob man sich jetzt nicht bald fertig machen müsse etc. Das hängt zusammen mit der oftmals fehlenden zeitlichen Orientierung. Der Kranke kann nicht einschätzen wie viel Zeit vergangen ist und weiß nicht, wann Vormittag und wann Nachmittag ist. Deshalb ist es viel sinnvoller und spart Nerven, ihn erst dann von dem Arztbesuch in Kenntnis zu setzen, wenn der Aufbruch unmittelbar bevorsteht.

Selbstwertschonender Umgang:

Generell lässt sich die Frage ‚Wie gehe ich mit dem erkrankten Menschen richtig um?‘ zusammenfassend damit beantworten, dass so

mit ihm umgegangen werden sollte, dass sein Selbstwertgefühl nach Möglichkeit nicht verletzt wird. Er sollte nicht ständig auf seine Defizite hingewiesen werden, sondern es sollten eher seine Stärken und verbliebenen Fähigkeiten in den Vordergrund gerückt werden. Dies ist natürlich für Angehörige, die den Menschen noch aus geistig gesunden Zeiten kannten, sehr schwierig. Sie „messen“ ihn oftmals an dem, was er war und sehen daher eher all das, was er nicht mehr kann. Hier kann manchmal eine Beratung oder der Besuch einer Gruppe hilfreich sein, wo der Blickwinkel auch auf die Kompetenzen gelenkt wird, bzw. im Vergleich mit anderen deutlich wird, dass es vielleicht beim eigenen Ehemann oder der eigenen Mutter doch noch gar nicht so schlimm ist.

Konstanze Pilgrim
Angehörigenberatung e.V. Nürnberg

Wenn Sie weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich an die

Angehörigenberatung e.V. Nürnberg

Adam-Klein-Str. 6

90429 Nürnberg

Tel.: 0911/26 61 26

Fax: 0911/287 60 80

<mailto:info@angehoerigenberatung-nbg.de>

<http://www.angehoerigenberatung-nbg.de>

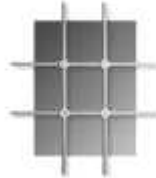


Ihre Frage

Was versteht man unter einer unterbringungsähnlichen Maßnahme?

Freiheitsentziehung bedeutet einem Menschen die Möglichkeit zu nehmen, seinen Aufenthaltsort frei zu bestimmen. Dies ist strafbar (§ 239 Strafgesetzbuch), wenn die betroffene Person nicht selber einverstanden ist oder ein gesetzlicher Vertreter auf Grundlage eines gesetzlich geregelten Verfahrens (§ 1906 BGB) diese Einwilligung ersetzt. Eine Unterbringung liegt dann vor, wenn sich ein Mensch gegen seinen Willen in einer stationären Einrichtung aufhalten muss, die er nicht verlassen kann (z.B. geschlossene Station eines psychiatrischen Krankenhauses oder einer Pflegeeinrichtung). Wird ein Mensch in Heimen oder sonstigen Einrichtungen durch Fixierungen regelmäßig oder länger als zwei

Tage in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt, handelt es sich um eine unterbringungsähnliche Maßnahme. Dazu gehören z.B. Bettgitter, Bauchgurte, Stecktische, Trick-schlösser an Eingangstüren von Einrichtungen aber auch bestimmte Medikamente.



Umstritten ist bei den Vormund-schaftsgerichten, ob unterbrin-gungsähnliche Maßnahmen außer-halb von Einrichtungen genehmi-gungspflichtig sind. Wenn z.B. Angehörige für Betroffene in der eigen-

nen Wohnung regelmäßig solche Maß-nahmen an-wenden. Hier kann aber un-abhängig von der Frage nach der Genehmi-gungspflicht der Straftatbestand der Freiheits-entziehung nach § 239 Strafgeset-zbuch vorliegen. Bei Fragen und Unsicherheiten sollte hier ggf. im Einzelfall fachkundiger Rat eingeholt werden.

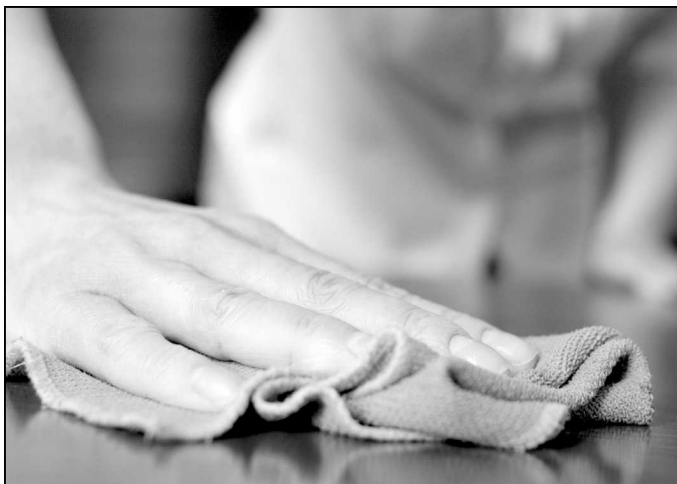
Freiheitsent-ziehung liegt dann nicht vor, wenn ein Mensch seine Bewegungsfreiheit krank-heitsbedingt nicht ausüben kann und die

Maßnahme nur eine Sicherung darstellt. So z.B. wenn in einem Pflegeheim ein Bettgitter hochgezogen wird, um zu verhindern, dass eine vollständig bettlägerige Person aus dem Bett stürzt. Könnte die Person allerdings noch aufstehen, wäre diese Maßnahme eine unterbringungsähnliche Maßnahme.

Freiheitsentziehende Maßnahmen müssen durch das Vormund-schaftsgericht genehmigt werden. Der Betreuer kann diese Genehmi-gung beim zuständigen Vormund-schaftsgericht beantragen. Es wird dann ein Sachverständigen-gutachten eingeholt, das zu der Frage Stellung nimmt, ob und wie lange die beantragten Maßnahmen notwendig sind. Der Betreuer muss darauf achten, dass solche Maß-nahmen nicht ohne die entspre-chende Genehmigung angewandt werden.

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind nur vertretbar bei erheblicher Gefährdung der betroffenen Perso-nen, sie dürfen dagegen nicht zur Pflegeererleichterung angewandt werden.

Quelle: Online-Lexikon Betreuungsrecht (<http://www.betreuerlexikon.de>) und *Handbuch für Betreuer*



Sauber – schnell – sozial

DAMUS
DIENSTE

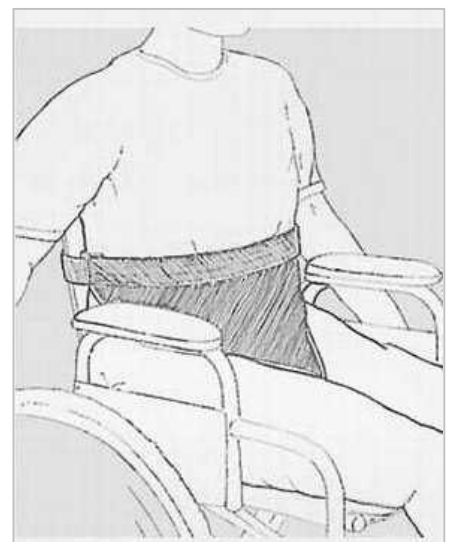
Die DAMUS gGmbH ist ein gemeinnütziges Unternehmen der Stadtmission Nürnberg e.V.

Wir schaffen Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen.

Gerne erstellen wir Ihnen ein Angebot für:

- | | |
|--------------------------------|--------------------------------|
| • Gebäudereinigung/Hausdienste | • Maler- und Lackiererarbeiten |
| • Unterhaltsreinigung | • Anstriche |
| • Glas- und Fassadenreinigung | • Lackierarbeiten |
| • Sonderreinigung | • Tapezierarbeiten |
| • Hausmeisterdienste | • Fassadenanstriche |
| • Grünanlagen/Garten | • Farbberatung |
| • Haushaltsauflösungen | |

DAMUS gGmbH · Schonerstrasse 7 · 90443 Nürnberg
Tel. (0911) 99 43 93-0 · Fax (0911) 99 43 93-60
E-Mail: info@damus.de · Internet: www.damus.de



i Lexikon i

Der Verfahrenspfleger

„Die Voraussetzungen für die Bestellung eines Verfahrenspflegers ergeben sich aus den § 67 FGG (Betreuungsverfahren) und 70 b FGG (Unterbringungsverfahren).

Der Verfahrenspfleger hat die Aufgabe, im Verfahren die Interessen des Betroffenen zu vertreten und kann hier Anträge stellen, Rechtsmittel einlegen und an den Anhörungen teilnehmen. Er soll dem Betroffenen erläutern, wie das gerichtliche Verfahren abläuft, ihm Inhalte und Mitteilungen des Gerichtes erläutern. Auch soll er Wünsche des Betroffenen an das Gericht übermitteln. Auch kann er darauf achten, ob alle möglichen freiwilligen Hilfen für den Betroffenen ausgeschöpft sind. [...]

Der Verfahrenspfleger hat im Rahmen des Verfahrens, für das er bestellt ist, die Rechtsstellung eines gesetzlichen Vertreters des Betroffenen. Er braucht Weisungen des Betroffenen nicht zu beachten, sondern hat nur die objektiven Interessen des Betroffenen wahrzunehmen. [...]

67 FGG hebt besonders drei Fälle hervor, in denen in der Regel ein Verfahrenspfleger zu bestellen ist:

- wenn von der persönlichen Anhörung des Betroffenen abgesehen werden soll;
- wenn Gegenstand des Verfahrens die Anordnung einer Betreuung für alle Angelegenheiten ist;
- wenn über die Genehmigung der Einwilligung des Betreuers in eine Sterilisation (§ 1905 BGB) entschieden werden soll.
- Im Unterbringungsverfahren soll der Verpflegungspfleger stets bestellt werden, es sei denn, der Richter begründet ausdrücklich, warum er keinen Verfahrenspfleger für nötig hält.

Im Unterbringungsverfahren soll der Verpflegungspfleger stets bestellt werden, es sei denn, der Richter begründet ausdrücklich, warum er keinen Verfahrenspfleger für nötig hält.“

Quelle: Horst Deinert : Onlinelexikon Betreuung <http://www.betreuerlexikon.de/btrn213.htm#hd214>

Helfen Sie uns mit Ihrer Spende

An: Stadt Nürnberg – Stadtkasse ▪ Kto: 1 010 941 ▪ BLZ: 760 501 01 ▪ Sparkasse Nürnberg

Verwendungszweck: 4022.177.0100.0 Spende für ehrenamtl. Betreuungsarbeit

Besuchen Sie uns auf der GeBeN-Homepage

www.projekt-geben.de



K o n t a k t :

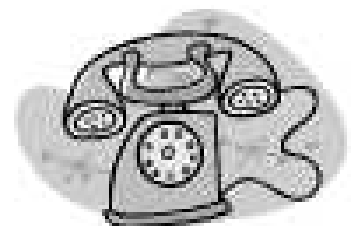
Krisendienst Mittelfranken, An den Rampen 29 (Rückgebäude), 90443 Nürnberg

Tel.: 0911/424855-0,

Fax.: 0911/ 424855-8,

info@krisendienst-mittelfranken.de

www.krisendienst-mittelfranken.de



Öffnungszeiten des Dienstes:

Mo – Do: 18.00 Uhr - 24.00 Uhr **Fr:** 16.00 Uhr - 24.00 Uhr

Sa/So/Feiertag: 10.00 Uhr - 24.00 Uhr



Termine

04.07.06, 15.30 – 16.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
04.07.06, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Vortrag: Erben: Annahme, Ausschlagung, Erbschein
01.08.06, 15.30 – 16.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
01.08.06, 18.00 Uhr, SkF, Leyherstraße 31/35	Sommerfest
05.09.06, 15.30 – 16.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
05.09.06, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Vortrag: Aufgabenkreis Vermögenssorge
07.11.06, 15.30 – 16.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
07.11.06, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Vortrag: Schwerbehindertenausweis, Blindengeld
16.11.06, 14.30 – 16.30 Uhr, Caritas-Pirckheimer-Haus, Königstrasse 64, 90402 Nürnberg	Sonderveranstaltung des AK Betreuung zum Themenbereich „Vorsorge“
05.12.06, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Weihnachtsfeier

Wir beraten Sie gerne:

- **Arbeiterwohlfahrt Nürnberg, Karl-Bröger-Str. 9, 90459 Nürnberg, Tel.: 0911- 4506 0150, maria.seidnitzer@awo-nbg.de**
- **Caritas Nürnberg, Tucherstraße 15, 90403 Nürnberg, Tel.: 0911 – 23 54 211, birgit.saffer@caritas-nuernberg.de**
- **Leben in VERANTWORTUNG, Sonneberger Str. 10, 90491 Nürnberg, Tel.: 0911 – 51 51 41, LiV.eV@nefkom.net**
- **Lebenshilfe Nürnberg, Krelingstr. 41, 90408 Nürnberg, Tel.: 0911 – 3505 99 20, CzesnickP@lhnbg.de**
- **Sozialdienst katholischer Frauen, Leyher Str. 31, 90487 Nürnberg, Tel.: 0911 – 310 78 13, Erich.Schimpf@skf-nuernberg.de**
- **Stadtmission Nürnberg, Pirckheimer Str. 16a, 90408 Nürnberg, Tel.: 0911 – 3505 141, gerhard.baunach@stadtmission-nuernberg.de**
- **Stadt Nürnberg, Betreuungsstelle, Dietzstr. 4, 90317 Nürnberg, Tel.: 0911 – 231 2174, franz.herrmann@stadt.nuernberg.de**

Impressum:

Herausgeber: Arbeitskreis Betreuung Nürnberg

Redaktion: Gerhard Baunach, Petra Hofmann, Olaf Kahnt, Elfi Stuke

Druck: Cebra-Druck Nürnberg, Auflage 1.500

Leserbriefe und Beiträge bitte an nebenstehende Organisationen senden. Soweit namentlich gekennzeichnet geben die einzelnen Artikel die Meinung des/der Verfassers/in und nicht unbedingt des Arbeitskreises Betreuung wieder.